



Kantonsrat

Sitzung vom: 3. Mai 2016, vormittags

Protokoll-Nr. 179

Nr. 179**Anfrage Graber Christian und Mit. über die Asylunterkunft in Stettenbach (A 109). Schriftliche Beantwortung**

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 26. Januar 2016 eröffnete Anfrage von Christian Graber über die Asylunterkunft in Stettenbach lautet wie folgt:

„Zu Frage 1: Wie viel bezahlt der Kanton Luzern, sprich die Dienststelle Immobilien, für die ehemalige Käserei für die monatliche Miete? Ist der Mietvertrag befristet?

Die Dienststelle Immobilien bezahlt eine Bruttomiete von 3'000 Franken (2'500 Franken netto plus 500 Franken Nebenkosten akonto). Der Mietvertrag sieht eine minimale Laufzeit vor. Der Vertrag ist erstmals auf den 31. Oktober 2018 kündbar.

Zu Frage 2: Ist es richtig, dass das Gebäude nicht an der ARA angeschlossen ist und dass es dabei eine Gewässerverschmutzung beim anliegenden Bach gegeben hat?

Es trifft zu, dass das Gebäude nicht an der ARA angeschlossen ist und im Bereich der ehemaligen Käserei Stettenbach eine Gewässerverschmutzung gemeldet wurde. Die Qualität des Bachwassers wurde allerdings nicht beeinträchtigt.

Zu Frage 3: Was für ein System hat das Gebäude für die Abwasserbeseitigung?

Das häusliche Abwasser des Gebäudes wird in eine Klärgrube geleitet. In der Klärgrube werden die Feststoffe zurückgehalten. Das flüssige Abwasser fliesst durch die Klärgrube und wird in das Gewässer geleitet.

Zu Frage 4: Ist es richtig, dass eine Dienststelle des Kantons Luzern eine andere Nutzung des Gebäudes verboten hat, und dies wegen dem Grund, dass die Abwasserbeseitigung nicht genügend ist?

Klärgruben entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das Abwasser in die Kanalisation geleitet werden. Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation ist das Abwasser entweder in einer Kleinkläranlage zu reinigen oder in einer abflusslosen Grube zu stapeln und von einer Saugwagenunternehmung zu leeren und zur ARA zu transportieren.

Gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Grosswangen aus dem Jahr 2007 ist bei der ehemaligen Käserei Stettenbach vermerkt, dass die Abwasserentsorgung nicht geregelt ist. Die Dienststelle Umwelt und Energie hat dies im Oktober 2015 einer Kaufinteressentin für die Liegenschaft auf Nachfrage so erläutert, nicht aber ein Nutzungsverbot veranlasst.

Zu Frage 5: Gemäss Rückmeldung der Umweltschutzpolizei läuft ein Verfahren in Sachen Gewässerverschmutzung, und es werden Massnahmen dagegen gemacht. Was für Massnahmen sind das, und wer übernimmt die Kosten?

Die Luzerner Polizei hat den Pikettdienst der Dienststelle Umwelt und Energie aufgeboten und die entsprechenden Abklärungen getätigt. Wegen des Einleitens von häuslichem Abwasser in ein Gewässer ohne Bewilligung wurde in der Folge ein Strafverfahren eingeleitet. Das Verfahren ist hängig und wird durch die zuständige Staatsanwaltschaft 3 geführt.

Als Sofortmassnahme ordnete die zuständige Gemeinde Grosswangen das Absaugen der Klärgrube mit fachgerechter Entsorgung an. Die Kosten hierfür sind in der Regel vom Verursacher zu tragen.

Zu Frage 6: Bei praktisch jeder Gewässerverschmutzung werden die Medien sofort informiert. Doch bei diesem Vorfall konnte man den Medien nichts entnehmen, obwohl der Mediensprecher der Luzerner Polizei, Simon Kopp, davon wusste. Wieso werden solche Vorfälle nicht gleich behandelt?

In einem Strafverfahren obliegt die Medienhoheit der Staatsanwaltschaft. Dass jede Gewässerverschmutzung den Medien gemeldet wird, trifft so nicht zu. Primär werden Gewässerverschmutzungen gemeldet, die Flora oder Fauna schädigen. Eine solche Schädigung lag im erwähnten Fall nicht vor.

Zu Frage 7: Bei einer unabsichtlichen Gewässerverschmutzung, zum Beispiel eines Landwirtschaftsbetriebes, werden sofortige Massnahmen ergriffen. Wieso ist dies bei diesem Fall anders?

Massnahmen, insbesondere auch Sofortmassnahmen, werden je nach Situation durch die Dienststelle Umwelt und Energie oder die Gemeinde angeordnet. Im vorliegenden Fall ordnete die Gemeinde als Sofortmassnahme das Absaugen der Klärgrube mit fachgerechter Entsorgung an. Eine Nutzung des Speichervolumens der Klärgrube als abflusslose Grube (mit periodischem Abtransport des Abwassers zu einer Kläranlage) kann eine taugliche, verhältnismässige Übergangslösung sein.

Zu Frage 8: Wer ist schliesslich für die Gewässerverschmutzung verantwortlich und wird zur Kasse gebeten?

Die Strafuntersuchung wegen des Einleitens von häuslichem Abwasser in ein Gewässer ohne Bewilligung wurde am 8. Februar 2016 bei der Staatsanwaltschaft 3 eingeleitet. Es handelt sich um ein laufendes Verfahren, weshalb dazu keine weiteren Angaben gemacht werden können.

Zu Frage 9: Sollte die Asylunterkunft nicht geschlossen werden, bis die Abwasserbeseitigung geregelt und in Ordnung ist?

Bei diversen Liegenschaften im Kanton Luzern, insbesondere solche ausserhalb der Bauzone, ist die Abwasserentsorgung nicht mehr gesetzeskonform. Gemäss gängiger Vollzugspraxis wird im Rahmen einer Baueingabe jeweils auch die Abwasserentsorgung von Gemeinde und Kanton überprüft. Zeigen sich bei dieser Überprüfung Mängel, werden in der Baubewilligung Massnahmen angeordnet. Die Umsetzung der Massnahmen obliegt dem Eigentümer, die Kontrolle der Gemeinde als Bewilligungsbehörde.

Die Abwasserentsorgung bei der ehemaligen Käserei Stettenbach entspricht – wie zuvor ausgeführt – nicht dem geltenden Stand der Technik und muss zeitnah saniert werden. Eine sofortige Schliessung der Asylunterkunft aufgrund der ungenügenden Abwasserentsorgung ist jedoch genau so unverhältnismässig, wie dies auch bei einer anderen bewohnten Liegenschaft der Fall wäre.

Zu Frage 10: Bei einer Gewässerverschmutzung durch eine Privatperson oder durch einen Betrieb werden sofort Massnahmen ergriffen. Welche Massnahmen wurden im vorliegenden Fall bereits ergriffen? Hat der Kanton als Nutzer der Liegenschaft in dieser Sache andere Rechte?

Wie in unseren Antworten zu den Fragen 5 und 7 ausgeführt, ordnete die zuständige Gemeinde Grosswangen als Sofortmassnahme das Absaugen der Klärgrube mit fachgerechter Entsorgung an. Im Weiteren wurde wegen des Einleitens von häuslichem Abwasser in ein Gewässer ohne Bewilligung ein Strafverfahren eingeleitet. Das Verfahren ist hängig. Der Kanton Luzern hat als Nutzer der Liegenschaft in dieser Sache, wie die getroffenen Massnahmen zeigen, keine anderen Rechte.“

Christian Graber schickt voraus, dass es ihm bei seiner Anfrage nur um die Gewässerverschmutzung gehe und nicht darum, auf welche Art die Liegenschaft genutzt werde. Es habe eine Gewässerverschmutzung gegeben, und es sei nicht bekannt, ob sie behoben worden sei. Aus der Antwort des Regierungsrates sei ersichtlich, dass der Kanton die Liegenschaft bis mindestens Ende Oktober 2018 gemietet habe und dass Sofortmassnahmen getroffen werden müssten. Aus der Antwort werde nicht ersichtlich, ob die Gewässerverschmutzung inzwischen behoben worden sei. Gemäss Antwort zu Frage 5 übernehme in der Regel der Verursacher die Kosten. Wie sehe es im vorliegenden Fall aus, wer trage die Kosten? Zudem möchte er wissen, ob die Gefahr einer Gewässerverschmutzung weiterhin bestehe. Die Gewässerverschmutzung sei durch den Kanton verursacht worden, deshalb scheine es sich um einen Bagatellfall zu handeln. Das könnte man jedenfalls aus dem kaum vorhandenen Medienecho schliessen.

Andreas Hofer erklärt, der Kanton Luzern sei nicht nur bei den Unternehmenssteuern die Nummer eins der Schweiz, sondern er sei auch Spitzenreiter bei den Gewässerverschmutzungen. Die Fragen von Christian Graber seien berechtigt. Es komme nicht darauf an, ob eine Gewässerverschmutzung durch einen Gülleunfall, durch Industrieabwasser oder durch häusliches Abwasser verursacht werde. Im Kanton Luzern seien auch heute viele Gebäude an keine Kanalisation angeschlossen. Das bedeute aber nicht, dass all diese Gebäude für die Gewässerverschmutzungen verantwortlich seien. Er lade Christian Graber ein, mit ihm zusammen einen Vorstoss einzureichen, der die sachgemässe Entsorgung bei den Gebäuden ohne Kanalisationsanschluss überprüfen solle. Im Vorstoss könnte man auch fordern, dass zum Beispiel Schützenhäuser ohne Kanalisationsanschluss ihren Betrieb schliessen müssten, bis die Abwasserbeseitigung geregelt sei. Im Bereich Gewässerschutz gebe es noch viel zu tun.

Hasan Candan bedankt sich im Namen der SP-Fraktion bei der Regierung für die klare und sachliche Antwort. Die SP freue sich über die Anfrage von Christian Graber über die Abwasserbeseitigung von Gebäuden ausserhalb der Bauzone in ländlichen Gebieten.

Yvonne Hunkeler sagt, der Vorstoss handle nicht von einer Asylunterkunft, sondern von Fragen zur Nutzung einer Liegenschaft, der Abwasserbeseitigung und der Gewässerverschmutzung. Dabei sollte aber die Verhältnismässigkeit nicht verloren gehen. Vor einiger Zeit habe sich ein unglücklicher Vorfall im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung in der genannten Liegenschaft ereignet. Die Gewässerverschmutzung sei gemeldet worden, die Bachwasserqualität sei aber nicht beeinträchtigt gewesen. Solche Vorfälle dürften sich nicht ereignen. Die Abwasserbeseitigung der Käserei Stettenbach entspreche nicht mehr den geltenden Standards und müsse zeitnah saniert werden. Das sei aber nicht nur bei der Käserei Stettenbach der Fall, sondern noch bei vielen anderen bewohnten Liegenschaften im Kanton Luzern. In einer Übergangsphase sei es aber Sache des Liegenschaftsbesitzers, die Abwasserbeseitigung so zu organisieren, dass keine Gewässerverschmutzung stattfinde. Es sei nicht Sache des Mieters, in diesem Fall des Kantons. Deshalb müsste Christian Graber mit

seinen Anliegen eigentlich an die Liegenschaftsbesitzer gelangen. Die Kosten für die Abwasserbeseitigung gingen zulasten des Liegenschaftsbesitzers.

Johanna Dalla Bona erklärt, die Regierung zeige die Sachlage betreffend die Nutzung und das Abwasserbeseitigungssystem der Asylunterkunft Stettenbach klar und verständlich auf. Es seien Massnahmen getroffen worden, um künftig Zwischenfälle bei der Abwasserbeseitigung zu vermeiden. Nach Meinung der FDP sei es durchaus vertretbar, dass ein Gebäude temporär genutzt werde, auch wenn das Abwasserbeseitigungssystem nicht mehr dem heutigen Stand entspreche. Eine zeitnahe Sanierung müsse aber vorgenommen werden. Sie könne sich des Eindrucks nicht erwehren, dass man hier mit Kanonen auf Spatzen schiesse, um sich einmal mehr öffentlich gegen Asylunterkünfte stellen zu können. Ihr Eindruck werde dadurch bestätigt, dass der Gemeinderat von Grosswangen eine fast identische Anfrage bereits im Januar sehr kompetent beantwortet habe. Eine erneute Anfrage zu diesem Thema hätte sich also erübrigt.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng, in diversen Liegenschaften des Kantons Luzern, insbesondere ausserhalb der Bauzone, sei die Abwasserentsorgung wohl geregelt, aber nicht gesetzeskonform. Es bestehe ein Anschlusszwang im Bereich der öffentlichen Kanalisation. Wenn diese öffentliche Kanalisation aber nicht vorhanden sei, komme entweder eine Kleinkläranlage oder eine Grube zum Einsatz. Diese Gruben würden sachgemäss abgepumpt und entsorgt. Die Liegenschaft Stettenbach entsorge also rechtmässig. Deshalb habe die Gemeinde Grosswangen als Sofortmassnahme auch das Absaugen der Klärgrube mit fachgerechter Entsorgung angeordnet. Die Kosten dazu würden vom Vermieter übernommen. Im Mietvertrag werde geregelt, wieviel davon der Vermieter auf die Nebenkosten überwälzen könne. Er möchte nochmals darauf hinweisen, dass im Kanton Luzern weitere solche Liegenschaften mit Gruben existierten, weil keine öffentliche Kanalisation in der Nähe vorhanden sei.

Der Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates nicht zufrieden.